

# **REGLEMENT**

# **TOURISMUSFÖRDERUNGSTAXE**



L

**Gemeinde SAAS ALMAGELL**

# Reglement über die Tourismusförderungstaxe der Gemeinde Saas Almagell

Gestützt auf die Art. 27 bis 31 des kantonalen Gesetzes vom 09.02.1996 über den Tourismus beschliesst die Gemeinde Saas Almagell:

## Artikel 1 Grundsatz

Zur Finanzierung der Tourismusförderung erhebt die Gemeinde Saas Almagell von den Tourismusnutznießern jährlich eine Tourismusförderungstaxe.

## Artikel 2 Abgabesubjekt

- 1 Taxpflichtig sind die Tourismusnutznießer, d.h. juristische Personen und Selbständigerwerbende natürliche Personen aller Branchen, die im Haupt- und Nebenerwerb direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren sowie Vermieter von Ferienwohnungen.
- 2 Wer eine entsprechende Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt, ist für diesen Bereich taxpflichtig.
- 3 Die Taxpflicht erstreckt sich auf Tourismusnutznießer, die in der Gemeinde Saas Almagell kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2 und 3 bzw. 73 und 74 StG). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre ortsansässigen Betriebsstätten (Art. 3 Abs. 2 bzw. Art. 74 Abs. 3 StG) sowie Vermieter von Ferienwohnungen auf dem Gemeindegebiet mit auswärtigem Wohnsitz.

## Artikel 3 Ausnahmen

Von der Taxpflicht ausgenommen sind:

- a) Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind;
- b) Land- und Forstwirtschaftsbetriebe.

## Artikel 4 Abgabeobjekt

Gegenstand der Taxe ist der Nutzen aus der Tourismusförderung.

## Artikel 5 Sachliche Bemessung

1. Die gesamte jährliche Taxe setzt sich in der Regel aus einer Grundtaxe und einem Zuschlag zusammen.
2. Die Grundtaxe wird nach Massgabe der Abhängigkeit vom Tourismus wie folgt erhoben:

Grundtaxe CHF	500.00	Bergbahnen, Hotels, Pensionen, Gruppenhäuser, Ski- & Snowboard- und Bergsteigerschulen
---------------	--------	--

Grundtaxe CHF	200.00	Restaurants, Cafés, Bars, Discos und Dancings Kraftwerk Sämtliche übrigen Dienstleistungsbetriebe Handwerksbetriebe, Architektur- und Ingenieurbüros Bauunternehmungen
---------------	--------	--

- 3 Der Zuschlag beläuft sich auf 6 Promille des Jahresumsatzes, multipliziert mit einem Faktor nach Massgabe der Gewinnmarge (Margenfaktor)
- 4 Der in Betracht gezogene Maximalumsatz beträgt CHF 1'000'000.00 pro Betrieb
- 5 Der Margenfaktor bestimmt sich wie folgt:

Margenfaktor 0.7	Hotels, Pensionen, Gruppenhäuser, Campings Ski-, Snowboard- & Bergsteigerschulen Kraftwerk
------------------	--

Margenfaktor 0.4	Restaurants, Cafés, Bars, Discos, Dancings Bergbahnen sämtliche übrigen Dienstleistungsbetriebe Handwerksbetriebe, Architektur- und Ingenieurbüros Bauunternehmungen
------------------	--

- 6 Die Vermieter von Ferienwohnungen entrichten jährlich folgende Pauschalen:

CHF 90.00 für 1- und 1 ½-Zimmerwohnung  
 CHF 120.00 für 2- und 2 ½-Zimmerwohnung  
 CHF 150.00 für 3- und 3 ½-Zimmerwohnung  
 CHF 180.00 für 4- und 4 ½-Zimmerwohnung und grössere Wohnungen

- 7 Die Grundtaxe und die Pauschale können jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise sich um 10 Punkte erhöht hat.
- 8 Betriebe, die in den vorgenannten Klassen nicht aufgeführt sind, werden durch die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemäsem Ermessen eingestuft. In begründeten Fällen kann ein taxpflichtiger Betrieb auf Gesuch hin in eine andere Kategorie eingeteilt werden.

## **Artikel 6 Veranlagungsverfahren**

- 1 Die Gemeinde veranlagt die Taxpflichtigen direkt, soweit ihr die Bemessungsfaktoren bekannt sind.
- 2 In den anderen Fällen erhebt die Gemeinde Bemessungsfaktoren mit einer Deklaration.
- 3 Grundlage für die Erhebung der Tourismusförderungstaxe bildet bei natürlichen und juristischen Personen der Umsatz desjenigen Zeitraumes, der bei der Einkommenssteuer für natürliche Personen als Bemessungsperiode dient.
- 4 Die Veranlagungen erfolgen jährlich per Ende des touristischen Jahres (30. November).

## **Artikel 7 Bezug**

- 1 Die Taxen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung zur Zahlung fällig.
- 2 Die Gemeinde kann das Inkasso dem Verkehrsverein oder einem regionalen Dachverband übertragen.
- 3 Beginnt oder endet die Taxpflicht während eines touristischen Jahres, ist die Taxe anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet.

## **Artikel 8 Ermessenstaxation und Verzugsfolgen**

- 1 Wird in Fällen von Art. 6 Abs. 2 trotz Mahnungen keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt sie mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxpflichtige nach Ermessen veranlagt. Für die Ermessenstaxation wird zusätzlich eine Gebühr bis CHF 500.00 erhoben.
- 2 Bei verspäteter Zahlung wird ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Für jede Mahnung betreffend Abrechnung oder Zahlung wird eine Gebühr von CHF 20.00 erhoben.

## **Artikel 9 Verjährung**

Die Taxforderung verjährt 5 Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

## **Artikel 10 Auskunftspflicht**

Die Taxpflichtigen müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen die zur Erhebung oder Überprüfung der Taxe notwendigen Auskünfte erteilen und Einsicht in ihre Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen gewähren.

## **Artikel 11 Datenschutz**

Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidg. Datenschutzgesetz.

## **Artikel 12 Verwendungszweckbindung**

- 1 Die Einnahmen aus der Tourismusförderungstaxe fliessen:
  - a) im Ausmass von 2/3 des rechnerischen Ertrages der Beherbergungstaxe an den kantonalen Dachverband;
  - b) im übrigen an den Verkehrsverein
- 2 Diese Erträge dürfen ausschliesslich zur Finanzierung von Massnahmen zur Tourismusförderung verwendet werden.
- 3 Die Gemeinde bzw. der Verkehrsverein darf maximal 40 % der Taxerträge während maximal 5 Jahren einbehalten, um konjunkturell schwächere Jahre zu überbrücken.

## **Artikel 13 Aufsicht**

Der Verkehrsverein untersteht in Bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinde. Er legt auf Verlangen einen Rechenschaftsbericht ab. Die Gemeinde kann ihm Weisungen erteilen und bei Widerhandlungen die mit diesem Reglement eingeräumten Kompetenzen entziehen.

## **Artikel 14 Einspracheverfahren**

- 1 Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Gemeinde Einsprache erhoben werden.
- 2 Im übrigen findet das Gesetz vom 06.10.1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

## **Artikel 15 Strafbestimmungen**

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Mahnung keine vollständige Abrechnung einreicht oder die Taxe nicht innert der Mahnfrist entrichtet, wird mit einer Busse bis CHF 500.00 bestraft.
- 2 Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht und die Taxforderung damit ganz oder teilweise gefährdet oder sich ihr entzieht, wird mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Forderung bestraft.
- 3 Juristische Personen können wie natürliche Personen gebüsst werden.
- 4 Gegen die Bussenverfügung der Gemeindebehörden kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Bezirksgericht erhoben werden.

## **Artikel 16 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Saas Almagell, den 15. Januar 2001

Der Gemeindepräsident:

Der Schreiber:

Erich Andenmatten

Emil Anthamatten

Annahme durch die Urversammlung am: 15. Juni 2000

Durch den Staatsrat homologiert am: 10. Januar 2001